

**Vereinigung der Gesamtkorporation
Roggliswil mit der Personal-
korporation Roggliswil**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gesamtkorporation Roggliswil und der Personalkorporation Roggliswil per 1. Januar 2017. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach die Vereinigung von Korporationen der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Gesamtkorporation Roggliswil und die Personalkorporation Roggliswil sind im kantonalen Vergleich als klein zu bezeichnen. Schon heute haben beide Korporationen dasselbe Reglement und werden vom gleichen Korporationspräsidenten geleitet. Diese Ausgangslage und die gestiegenen Anforderungen aus dem neuen Gesetz über die Korporationen bewogen die beiden Korporationen dazu, eine Vereinigung zu prüfen. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil stimmten der Vereinigung an den unabhängig voneinander abgehaltenen Korporationsversammlungen vom 5. Oktober 2015 jeweils einstimmig zu. Gleichzeitig genehmigten sie auch den Vertrag über die Vereinigung.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gesamtkorporation Roggliswil und der Personalkorporation Roggliswil.

1 Vorbemerkung

Sowohl die Personalkorporation Roggliswil wie auch die Gesamtkorporation Roggliswil sind Personalkorporationen. Eine Personalkorporation ist eine Korporation, bei der die Mitgliedschaft an die jeweilige Person gebunden ist. Das Bürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben und setzt das Bürgerrecht der Gemeinde voraus, zu der die Personalkorporation gebietsmässig gehört (vgl. Judith Petermann, Die luzernischen Korporationsgemeinden, Freiburg 1994, S. 83).

2 Ausgangslage

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement erlassen müssen (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Personalkorporation Roggliswil und die Gesamtkorporation Roggliswil sind im kantonalen Vergleich als klein zu bezeichnen. Schon heute haben beide Korporationen dasselbe Reglement aus dem vorletzten Jahrhundert und werden vom gleichen Korporationspräsidenten geleitet. Auch die Korporationsbürgerinnen und -bürger sind teilweise identisch. Diese Ausgangslage und die gestiegenen Anforderungen aus dem neuen Gesetz über die Korporationen bewogen die Gesamtkorporation Roggliswil und die Personalkorporation Roggliswil dazu, eine Vereinigung zu prüfen. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil stimmten der Vereinigung an den unabhängig voneinander abgehaltenen Korporationsversammlungen vom 5. Oktober 2015 jeweils einstimmig zu. Gleichzeitig genehmigten sie auch den Vertrag über die Vereinigung. In diesem Vertrag sind die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zur Vereinigung zu treffen sind, geregelt. Die Personalkorpora-

tion Roggliswil führt die Aufgaben der Gesamtkorporation Roggliswil weiter. Es sind dies insbesondere die Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes, die Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder sowie die Leistung von Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 reichten die Korporationsräte der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil bei uns das Gesuch um Genehmigung der Vereinigung per 1. Januar 2017 durch Ihren Rat ein.

3 Vereinigungsverfahren

Gemäss § 37 des Korporationsgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten über die Vereinigung von Korporationen (Abs. 1). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung von Korporationen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (Abs. 2). Vereinigungen von Korporationen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 38 Abs. 1 Korporationsgesetz). Der Kantonsrat erteilt die Genehmigung durch Kantonsratsbeschluss. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Vereinigung unzweckmässig ist (§ 38 Abs. 2 Korporationsgesetz). Entsprechend hat Ihr Rat in einem Beschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Korporationen zu befinden.

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil haben an ihren je eigenen Korporationsversammlungen am 5. Oktober 2015 die Vereinigung der beiden Korporationen beschlossen. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Vereinigung wurden die Folgen und die Ausgestaltung der Vereinigung geregelt. Dieser Vertrag wurde an den Korporationsversammlungen vom 5. Oktober 2015 ebenfalls von beiden Korporationen genehmigt. Somit sind vonseiten der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil alle Vorkehrungen für eine Vereinigung getroffen worden. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Vereinigung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

4 Vertrag über die Vereinigung der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil

Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung von Korporationen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (§ 37 Abs. 2 Korporationsgesetz), jedoch nicht jener des Kantonsrates. Die Folgen der Vereinigung von Korporationen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150). Gemäss dem Vertrag schliesst sich die Gesamtkorporation Roggliswil der Personalkorporation Roggliswil auf den 1. Januar 2017 an. Es handelt sich dabei um eine Ab-

sorptionsfusion. Die Personalkorporation Roggliswil tritt auf diesen Zeitpunkt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gesamtkorporation Roggliswil ein. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Gesamtkorporation Roggliswil werden auf die vereinigte Korporation übertragen. Das bisherige Bürgerrecht der Gesamtkorporation Roggliswil wird durch das Bürgerrecht der Personalkorporation Roggliswil ersetzt. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gesamtkorporation Roggliswil werden von der Personalkorporation Roggliswil per 1. Januar 2017 übernommen. Die zuständigen Stellen des Kantons haben den Vertrag vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für zweckmässig befunden. Das neue Reglement der Personalkorporation Roggliswil wird von den bestehenden Korporationen ausgearbeitet und den Stimmberechtigten an einer gemeinsamen Korporationsversammlung zum Beschluss unterbreitet werden. Obwohl die alten Reglemente aus dem Jahr 1889 stammen, werden wir der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil aufgrund der besonderen Umstände die Bewilligung für die Weitergeltung der alten Reglemente bis zur Fusion erteilen (vgl. § 75 Korporationsgesetz).

5 Wahl der Organe der vereinigten Gesamt- und Personalkorporation

Die Amtsdauer der Gemeindeorgane endet mit der Vereinigung oder der Teilung der Gemeinden (§ 39 Korporationsgesetz i.V.m. § 63 Abs. 1 GG). Das Gesetz lässt unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise eine Verlängerung der Amtsdauer zu. Die Stimmberechtigten können die Amtsdauer der von ihnen gewählten Organe frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Gemeinde bis zum betreffenden Zeitpunkt verlängern. Über eine Verlängerung der Amtsdauer des Korporationsrates und der Rechnungskommission ist bis spätestens 30. Juni des Vorwahljahres zu beschliessen (§ 63 Abs. 2 GG). Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil haben die Verlängerung der Amtsdauer am 5. Oktober 2015 und somit nicht innert der gesetzlichen Frist beschlossen. Gemäss § 66a GG kann der Kantonsrat für die Nebenfolgen einer Vereinigung Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung festlegen, wenn dies zur geordneten Durchführung einer Vereinigung oder Teilung angezeigt ist. Im Jahr 2016 müssen grundsätzlich ordentliche Neuwahlen der Korporationsräte und der Rechnungskommissionen durchgeführt werden, was angesichts der kurzen Amtsdauer bis zur Vereinigung nicht zweckmässig wäre. Aus diesem Grund erachten wir es als sinnvoll, die Amtsdauer der Korporationsräte und der Rechnungskommissionen der Personalkorporation Roggliswil und der Gesamtkorporation Roggliswil bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Gesamtkorporation Roggliswil und der Personalkorporation Roggliswil zuzustimmen und die Amtsdauer der Korporationsräte und der Rechnungskommissionen der beiden Korporationen bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

Luzern, 8. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Gesamtkorporation Roggliswil und der Personalkorporation Roggliswil

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. März 2016,

beschliesst:

1. Die Vereinigung der Gesamtkorporation Roggliswil und der Personalkorporation Roggliswil per 1. Januar 2017 wird genehmigt.
2. Die Amtsdauer der Korporationsräte und der Rechnungskommissionen der Gesamtkorporation Roggliswil und der Personalkorporation Roggliswil wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-16-726/03 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

